

## **Merkblatt zum Besuch einer Diskothek durch Minderjährige - Informationen für Minderjährige**

Das Jugendschutzgesetz bestimmt, dass sich Jugendliche unter 16 Jahren ohne Begleitung gar nicht und ab 16 Jahren ohne Begleitung nur bis 24.00 Uhr in einer Gaststätte, Diskothek oder bei einer Tanzveranstaltung aufhalten dürfen. Wird dies trotzdem erlaubt, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und dem Verantwortlichen (Gewerbetreibender, Veranstalter, Eltern) droht ein Bußgeld von bis zu 50.000,- €.

Aufgrund der Tatsache, dass Jugendliche mit zunehmendem Alter immer selbstständiger und unabhängiger werden und sich das Ausgehverhalten geändert hat, erlaubt das Jugendschutzgesetz, dass sich Jugendliche in Begleitung einer von den Eltern beauftragten Person (Erziehungsbeauftragter) in einer Gaststätte, Diskothek oder bei einer Tanzveranstaltung auch nach 24.00 Uhr aufhalten dürfen.

### **Als Minderjähriger musst Du beachten:**

- ✓ Die/der Erziehungsbeauftragte muss mindestens 18 Jahre alt, Deinen Eltern persönlich bekannt und von Deinen Eltern persönlich beauftragt worden sein. Du selbst darfst niemanden als Erziehungsbeauftragten bestimmen.
- ✓ Die Erziehungsbeauftragung gilt nur für einen einzelnen, konkret beschriebenen Zeitraum.
- ✓ Die/der Erziehungsbeauftragte darf grundsätzlich nur einen Minderjährigen beaufsichtigen.
- ✓ Deine Eltern vertrauen der/dem Erziehungsbeauftragten; sie/er kann seine Identität mit einem amtlichen Ausweis nachweisen.
- ✓ Zur Gewährleistung der Aufsicht muss die/der Erziehungsbeauftragte immer in Deiner unmittelbaren Nähe sein; andernfalls begeht sie/er eine Ordnungswidrigkeit nach dem Jugendschutzgesetz.
- ✓ Deine Eltern haben mit der/dem Erziehungsbeauftragten vereinbart, wann und wie Du nach Hause kommst.
- ✓ Deine Eltern behalten auch bei Benennung einer/eines Erziehungsbeauftragten die Aufsichtspflicht für Dich und bleiben haftungsrechtlich verantwortlich.
- ✓ Blanko-Unterschriften von Deinen Eltern und/oder die nachträgliche Eintragung von Personalien Erwachsener in Erziehungsbeauftragungen machen diese unrechtmäßig.
- ✓ Du musst beim Einlass eine Erziehungsbeauftragung inkl. einer Ausweiskopie Deiner Mutter oder Deines Vaters abgeben sowie einen gültigen amtlichen Ausweis bei Kontrollen vorzeigen und Deinen Erziehungsbeauftragten, der die Aufsicht für Dich hat, benennen können.
- ✓ Die Fälschung einer Erziehungsbeauftragung stellt eine Straftat (Urkundenfälschung) dar.